

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte anderer wissenschaftlicher universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern mit DDR-Biografie sind gegenüber ihren Berufs- und Altersgefährtinnen in den alten Bundesländern oder mit bundesdeutscher Biografie bei der Altersversorgung benachteiligt.

Das resultiert zum einen daraus, dass nach der Einheit Deutschlands zwar 12 Prozent der zuvor in Forschung und Lehre der DDR tätigen Akademikerinnen und Akademiker nach einer Evaluierung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation sowie ihrer politischen und persönlichen Eignung an universitären und außeruniversitären Einrichtungen weiterbeschäftigt wurden. Sie trugen wesentlich zum Aufbau der Wissenschaftslandschaft in den neuen Bundesländern bei. Eine angemessene Altersversorgung wird ihnen allerdings vorenthalten: Für die Zeit bis 1990 wird vielfach nur eine durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rente ermittelt; für die Zeit ab 1990 wirkt sich die verspätete Verbeamtung bzw. eine verspätete Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) negativ aus.

Ähnlich ergeht es auch denjenigen, die – zuvor im wissenschaftlichen Mittelbau tätig – nach 1990 neu berufen oder eingesetzt wurden. Deren DDR-Erwerbsbiografie wird die spätere Altersversorgung mindern. Die aus den alten Bundesländern stammenden Kolleginnen und Kollegen an der gleichen Einrichtung können viel höhere Ruhestandsbezüge erwarten.

Bei gleichen bzw. ähnlichen Lebensleistungen sind unübersehbare Unterschiede in der Altersversorgung zu verzeichnen bzw. zu erwarten, die den sozialen Frieden stören und zu beseitigen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, spätestens bis zum 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die

1. den beamteten Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie den weiteren beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Lehre und Forschung mit DDR-Erwerbsbiografie eine ab Oktober 1990 zählende Altersversorgung über das Beamtenversorgungsgesetz zuerkennt.

Damit würde ihre Dienstzeit nach Herstellung der staatlichen Einheit vollständig in ihre Altersversorgung einbezogen;

2. Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die ihren Dienst nach 1990 fortgesetzt haben, aber nicht zu Beamten ernannt wurden, nachträglich mit Wirkung ab Oktober 1990 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufnimmt, um ihnen damit entsprechende Ansprüche für die Berechnung der Altersrente zu gewähren. Die Kosten für die Nachversicherung übernimmt der Bund;
3. die Vordienstzeit bis 1990 als Beschäftigungszeit für die Altersversorgung anerkennt.

Diese Bestimmungen gelten als Bundesrecht, insoweit die Betroffenen in Einrichtungen des Bundes tätig waren bzw. sind. Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes die neuen Bundesländer über dieses Gesetz informieren und sie auffordern, ähnliche Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte sowie Landesangestellte zu treffen.

Berlin, den 7. November 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die Schließung der Zusatzversorgungssysteme der DDR und die darauf folgende Überführung der Versorgungsansprüche allein in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beitragsbemessungsgrenze führten zu beträchtlichen Kürzungen der Ansprüche nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991. Davon waren auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die vor 1990 häufig ein Einkommen hatten, das weit über dem Durchschnitt in der DDR lag.

Namhafte Verfassungsrechtler sprachen sich für eine Regelung aus, die den Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprochen hätte. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch am 28. April 1999: „Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden“. Das Bundesverfassungsgericht anerkannte aber im Urteil, dass diese Systementscheidung „sich für viele Angehörige der Versorgungssysteme nachteilig aus (wirkt) ... und hohe Arbeitsverdienste kappt“. Die Betroffenen seien dadurch jedoch „nicht unverhältnismäßig belastet“.

Eine andere Lösung zu finden, die zu gleicher Altersversorgung bei gleicher Lebensleistung führte, wäre ebenfalls verfassungsgemäß und gerechter.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf außerdem die zurückliegende Zeit, nicht jedoch die durch Tätigkeit in den neuen Bundesländern seit Oktober 1990 erworbenen neuen Ansprüche.

Die Verbeamtung erfolgte schrittweise von 1992 bis 1996. Die Aufnahme in die VBL war erst ab 1. Januar 1997 möglich. Damit werden die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht oder den Bestimmungen der VBL erst ab diesen Zeitpunkten gewährt bzw. berechnet. Hinzu kommt, dass für die Aufnahme in beide Versorgungssysteme fünf Jahre Mindestzeit vor Ruhestandsbeginn zurückgelegt werden müssen. Nicht wenige der Akademikerinnen und Akademiker konnten infolge dieser Stichtagsregel wegen ihres Lebensalters nicht mehr in die Altersversorgungen aufgenommen werden und dadurch auch keine Ansprüche erwerben. Denn die meisten als leitende Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler übernommenen Akademikerinnen und Akademiker waren zwischen 50 und 60 Jahren alt. Nur selten wurden sie in ein Beamtenverhältnis aufgenommen, in der Regel nur die, die bis zum 3. Oktober 1990 das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Diejenigen, die bis zum 1. Dezember 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten hatten, wurden in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgenommen. Für Ältere bestanden keinerlei Möglichkeiten.

Außerdem hat die Bundesregierung noch nicht von der bis zum 31. Dezember 2009 begrenzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes die Altersversorgung für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Tätigkeit nach 1990 fortgesetzt haben, neu zu regeln.

Pikanterweise erzielen im Vergleich zu diesen Betroffenen nicht nur die Berufskolleginnen und -kollegen aus den alten Bundesländern, sondern auch Anspruchsberechtigte in den neuen Bundesländern mit Renteneintritt bis 1990, denen durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 eine Vergleichsberechnung der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn zugestanden wurde, eine zum Teil beträchtlich höhere Altersversorgung.

Hier sechs Beispiele für die Schlechterstellung derjenigen, die nach 1996 in den neuen Bundesländern in den Ruhestand gegangen sind:

Professor neuen Rechts – Gehalt C 4, Lehrstuhlleiter an einer Hochschule, Spezialisierung auf dem Gebiet der Baustoffverarbeitungstechnik, in den 80er-Jahren erstmalige Entwicklung von Verfahrenstechniken zum Energieverbrauch an Wohngebäuden, wissenschaftliche Leitung einer Experimentalbaus, internationale Kooperation mit ausländischen Universitäten, zahlreiche Publikationen im In- und Ausland, Leitung einer Personalkommission zur Evaluierung für die weitere Tätigkeit an der Hochschule (1991 bis 1993),

letztes Gehalt: 9 339 DM (4 775 Euro, mit Zuschlägen 4 857 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 708 Euro,

keine Ernennung zum Beamten, keine Aufnahme in die VBL.

Professur für Biochemie an einer Universität in Ostdeutschland – Gehalt C 4, vorher Professor an einer Medizinischen Hochschule in Westdeutschland. Spezialisierung: Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Ursachen des Diabetes mellitus auf zellulärer und molekularer Ebene, Leiter von sechs internationalen Symposien, mehr als 250 Publikationen, Lehrverpflichtungen für jährlich 450 Studenten, Betreuung von 39 Promotionen,

letztes Gehalt: 11 513 DM (5 887 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 726 Euro,

keine Verbeamtung, keine Aufnahme in die VBL.

Professorin neuen Rechts – Promotionen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und Germanistik, wissenschaftliche Tätigkeit an staatlichen Museen, danach an einer Universität in Berlin, von 1990 bis 1995 Herausgeberin einer (bundesrepublikanischen) Fachzeitschrift, Übernahme in das Wissenschaftsintegrationsprogramm, ab 1994 Professorin für Kunstgeschichte an einer Universität in Ostdeutschland. Emeritierung 2005,

letztes Gehalt: 4 957 Euro,

Rentenanspruch bis Oktober 2005: 1 057 Euro,

Pension ab Oktober 2005: 1 397 Euro.

Professor für Pharmakologie, Forschung auf dem Gebiet der Peptidpharmakologie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften (bestätigt durch Ministerpräsident de Maizière), Aufbau und Leitung eines Instituts für Wirkstoffforschung in Berlin, etwa 300 Publikationen im In- und Ausland, Veranstaltung von Symposien u. a. in England, den USA, Österreich, Australien, 1992 Leitung einer Forschungsgruppe für Molekulare Pharmakologie (jetzt das größte deutsche Institut der pharmakologischen Grundlagenforschung), Berentung 2002,

letztes Bruttogehalt: 4 517 Euro,

gegenwärtige Rente: 1 568 Euro,

Zusatzversorgung (VBL): 63 Euro.

Professor für Physik ohne Zusatzversorgung VBL, Tätigkeiten in der Bundesrepublik: Hochschullehrer und Forscher, Leiter eines Instituts für Experimentelle Physik und eines Wissenschaftsbereichs, Leiter von zahlreichen Forschungsprojekten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Ministeriums für Bildung und Technik, Initiator und Sprecher des ersten Sonderforschungsbereichs (17 Forschungsprojekte mit 55 Wissenschaftlern, darunter Professoren aus den alten Bundesländern), Mitglied nationaler und internationaler Wissenschaftsgremien (Deutsches Komitee „Forschung mit Neutronen“, Verbindungsausschuss der Zusammenarbeit deutscher Einrichtungen mit dem VIK/Dubna des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Programm Advisory Committee „Condensed Matter Physics“ am VIK, Scientific Council am ILL, Grenoble/Frankreich), Eintritt in den Ruhestand 1998,

letztes Gehalt: 9 209 DM (4 708 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 703 Euro.

Dr.-Ing., angestellter leitender Wissenschaftler an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit VBL, Tätigkeiten in der Bundesrepublik: Ab 1992 Abteilungsleiter (ca. zehn Wissenschaftler und sieben technische Beschäftigte) in einem neu gegründeten Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie, von 1992 bis 2002 Leiter von zwei DFG-Forschungsprojekten, von einem Teilprojekt eines EU-Projektes, von drei größeren Projekten des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, im Rahmen dieser Projekte auch enge Kooperation mit der Industrie, mit Hochschulen und Instituten (Siemens, Rofin-Sinar, Hass Laser, Universität Stuttgart, TU Berlin u. a.), Vorträge auf nationalen und internationalen Beratungen, zum Beispiel Physikertagungen in Hamburg, Regensburg und Stuttgart sowie Konferenzen in San Diego und Las Vegas, auf Hawaii, in Bologna und in Cambridge, Mitautor von über 50 Veröffentlichungen, Eintritt in den Ruhestand 2002,

letztes Gehalt: 3 855 Euro,

gegenwärtige Rente: 1 556 Euro,

Zusatzversorgung (VBL): 118 Euro.

Ordentliche Professorinnen und Professoren erhielten in der DDR ein Grundgehalt von monatlich 2 450 Mark der DDR mit einem Steigerungssatz von 200 Mark, meist alle zwei Jahre. Die hier genannten Professorinnen und Professoren erhielten das Höchstgehalt von 3 600 Mark. Daraus entstand nach 20-jäh-

riger Tätigkeit als ordentliche Professorin bzw. ordentlicher Professor nur eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von 2 668 DM (1995), 1 364 Euro.

Die mit diesem Antrag vorgeschlagenen Veränderungen wären zugleich ein Ausgleich im Sinne einer Härtefalllösung bzw. im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes. In gleichen Funktionen tätige Berufskolleginnen und -kollegen aus den alten Bundesländern erhalten für eine gleiche Arbeit und bei gleicher Qualifikation bereits ein um durchschnittlich 20 Prozent höheres Gehalt. Deren Altersversorgung ist zweifelsfrei geregelt und die Pensionen liegen bis zu 50 Prozent höher.





